

„Die CEOs der größten Unternehmen der Welt schätzen das globale Wirtschaftswachstum für die kommenden drei Jahre fast so optimistisch ein wie zuletzt vor Ausbruch der Corona-Pandemie.“, heißt es in einer PM der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft KPMG vom 1.9.2021. Das zeige der aktuelle „CEO Outlook“ von KPMG, für den 1325 CEO der größten Unternehmen aus elf Ländern im Juli und August befragt worden seien (darunter 125 aus Deutschland). 60% hätten sich dabei bezüglich der weltwirtschaftlichen Aussichten „zuversichtlich“ oder „sehr zuversichtlich“ geäußert. Das sei gegenüber Anfang des Jahres (43%) eine deutliche Steigerung. Vor Beginn der Corona-Pandemie hätte der Wert bei 68% gelegen. Nur einer von elf Firmenlenkern (9%) sehe die Aussichten der Weltwirtschaft derzeit „nicht sehr zuversichtlich“; Anfang dieses Jahres sei es noch fast jeder zweite (44%) gewesen. Die positiven Aussichten verleiteten die CEO dazu, in die Expansion und Transformation ihres Geschäfts zu investieren. Die Mehrheit (69%) wolle dabei vorrangig auf anorganisches Wachstum durch Joint Ventures, M&A und strategische Allianzen setzen. 87% beabsichtigten in den kommenden drei Jahren Übernahmen und Fusionen, um weiter zu wachsen und ihr Geschäft zu transformieren. Ein Drittel der Unternehmen beabsichtige, in den kommenden drei Jahren mindestens zehn Prozent seines Umsatzes in Nachhaltigkeitsmaßnahmen und -programme zu investieren. „Die CEOs haben erkannt, dass den ESG-Themen immer mehr Bedeutung zukommt und sie eine besondere Verantwortung tragen, um diese voranzutreiben. Beim Thema ESG müssen sie inzwischen nicht nur ihre Investoren, sondern auch die anderen Stakeholder im Blick behalten. Dabei kommt der ESG-Berichterstattung in Zukunft eine hohe Bedeutung zu, weil diese nicht nur dem Kapitalmarkt, sondern auch der breiten Öffentlichkeit eine verbindliche Auskunft über den Stand der Aktivitäten des Unternehmens beim Thema ESG und Klimaschutz bietet“, meint *Angelika Huber-Straßer*, Leiterin Audit Committee Institute. – Zur Integration von ESG-Aspekten in die Unternehmenssteuerung und -berichterstattung können Sie in der nächsten Ausgabe einen Aufsatz des Arbeitskreises Externe Unternehmensrechnung (AKEU) und des Arbeitskreises Integrated Reporting und Sustainable Finance (AKIR) der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaftslehre lesen.



*Gabriele Bourgon*,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### EU: Übernahme von Änderungen an IFRS 16

Die Europäische Union (EU) hat im Amtsblatt vom 31.8.2021 die VO (EG) Nr. 2021/1421 vom 30.8.2021 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Mit dieser Verordnung werden Änderungen an IFRS 16 Leasingverhältnisse – Covid-19-bezogene Mietkonzessionen nach dem 30.6.2021 – übernommen.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### EFRAG: Endorsement Status Report

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat einen aktuellen Bericht zum Status des Übernahmeprozesses veröffentlicht, der die EU-Übernahme von Änderungen an IFRS 16 „Leasingverhältnisse – Covid-19-bezogene Mietkonzessionen nach dem 30. Juni 2021“ abbildet.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### EFRAG: Diskussionspapier zu immateriellen Werten

-tb- Die EFRAG hat ein Diskussionspapier mit dem Titel „Bessere Informationen über immaterielle Werte – was ist der beste Weg vorwärts?“ veröffentlicht. Darin werden verschiedene Ansätze zur besseren Darstellung von immateriellen Werten inkl. ihrer Vor- und Nachteile erläutert. Die zugehörige PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 30.6.2022 erbeten.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de).

### DRSC: Stellungnahme zum IASB DP/2020/2 „Business Combinations under Common Control“

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 1.9.2021 seine Stellungnahmen an den International Accounting Standards Board (IASB) zum DP/2020/2 „Business Combinations under Common Control“ sowie an die EFRAG zu ihrem Draft Comment Letter zu diesem DP übermittelt. Darin werden die Bemühungen des IASB begrüßt, mögliche Berichtsanforderungen für Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung zu untersuchen, die die bestehenden Unterschiede in der Praxis verringern, die Transparenz bei der Berichterstattung über diese Zusammenschlüsse verbessern und den Nutzern von Abschlüssen bessere Informationen liefern würden. Nach Ansicht des DRSC solle der Anwendungsbereich des Projekts jedoch möglichst weit gefasst werden, um grundsätzlich alle betroffenen Themenfelder (i. S. v. transactions under common control) initial zu erörtern. In der Folge könnten einzelne Themenfelder vom IASB dann unterschiedlichen Lösungswegen zugeführt oder ggf. bewusst und begründet aus der weiteren Bearbeitung ausgeklammert werden. Dem IASB-Vorschlag, dass die Regelungen unberücksichtigt lassen sollten, ob zuvor eine Akquisition von einer externen Partei stattgefunden habe, ein späterer Verkauf an eine externe Partei vorgesehen bzw. angestrebt sei oder der Transfer von einer Veräu-

ßerung der sich zusammenschließenden Parteien abhängt (bspw. bei einem IPO) wird zugestimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass wegen der vorgenommenen Zeitpunkt Betrachtung die Konstellation (bspw. hinsichtlich der Beteiligung von NCS) zum Zeitpunkt der BCUCC relevant sei und deshalb zum Zeitpunkt der BCUCC andere Stakeholder und damit auch Informationsbedürfnisse bestehen könnten als bspw. zum Zeitpunkt eines späteren Börsengangs. Ebenfalls wird dem IASB-Vorschlag zugestimmt, dass grundsätzlich die Erwerbsmethode anzuwenden ist, wenn der Unternehmenszusammenschluss unter gemeinsamer Beherrschung nicht beherrschende Anteilseigner des übernehmenden Unternehmens betrifft, und dass bei anderen Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Beherrschung eine Buchwertmethode anzuwenden ist. Hinsichtlich der Frage, welche Buchwerte bei Anwendung der Buchwertmethode fortgeführt werden sollten, wird festgestellt, dass für jede der drei theoretischen Möglichkeiten, also der Nutzung der Buchwerte des transferierten Unternehmens, des transferierenden Unternehmens oder des (ultimativ) beherrschenden Unternehmens unterstützende Argumente angeführt werden können. Die Vorteilhaftigkeit der jeweiligen Buchwerte hängt jedoch von den konkreten Spezifika der abzubildenden BCUCC-Transaktion ab, bspw. in Bezug auf etwaige historische Erwerbsschritte sowie die Gründe für ggf. bestehende Differenzen zwischen den verschiedenen Buchwerten. Auch Praktikabilitätsaspekte hingen vom jeweiligen konkreten Sachverhalt ab und könnten für jede der möglichen Va-